

Oberlandesgericht München

Az.: [REDACTED]



In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

[REDACTED]
- Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Graf & Detzer**, Bahnhofstraße 28, 82515 Wolfratshausen, Gz.: 1058/11GR01
GR

gegen

[REDACTED]
- Schuldnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen Unterlassung
hier: Festsetzung von Ordnungsmitteln

erlässt das Oberlandesgericht München - 6. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 31.10.2012 folgenden

Beschluss

1. Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 10.10.2011 wird zurückgewiesen.
2. Die Schuldnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 2.500,- festgesetzt.

Gründe:

I.

Auf den Antrag vom 18.7.2011 setzte das Landgericht München I mit Beschluss vom 10.10.2011 gegen die Schuldnerin ein Ordnungsgeld in Höhe von € 2.500,- fest mit der Begründung, die Antragsgegnerin habe auch nach Zustellung der einstweiligen Verfügung vom 27.5.2011 am 8.6.2011 eine [REDACTED] als [REDACTED] angeboten.

Gegen den ihr am 24.10.2011 zugestellten Beschluss wendet sich die Schuldnerin mit der am 30.11.2011 eingelegten und mit Schriftsatz vom 23.7.2012 begründeten sofortigen Beschwerde. Sie macht geltend: Innerhalb eines Zeitraums von lediglich drei Tagen habe eine Umstellung nicht erfolgen können. Unabhängig hiervon sei bei der Bemessung des Ordnungsgeldes zu berücksichtigen, dass das Angebot unmittelbar nach der Feststellung des angeblich erneuten Verstoßes abgeändert worden sei. Insofern wäre allenfalls ein sehr viel geringeres Ordnungsgeld angemessen.

Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 30.7.2012 nicht abgeholfen.

II.

Die gemäß § 793, § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthafte und, da form- und fristgerecht eingelegt, auch zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Nachdem die einstweilige Verfügung der Schuldnerin am 8.6.2011 zugestellt wurde, war sie auch gehalten, bereits vorhandene, dem Verbot unterfallende Angebote aus dem Internet zu entfernen. Dass ihr dies bis zum 11.6.2011 nicht möglich oder zumutbar war, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht. Dieses beschränkt sich in der nicht näher begründeten Behauptung, dies sei innerhalb von drei Tagen nicht möglich gewesen. Da an den Sorgfaltsmaßstab hohe Anforderungen zu stellen sind (vgl. Harte/Henning/Brüning, UWG, 2. Aufl., Vorb zu § 12 Rn. 305), hätte es der Darlegung bedurft, welche Maßnahmen sie unmittelbar nach Zustellung der einstweiligen Verfügung ergriffen hat und warum es ihr dennoch nicht möglich oder zumutbar war, das Internetangebot zu entfernen bzw. zu ändern. Das Beschwerdevorbringen steht auch im Widerspruch zum Vorbringen der Schuldnerin im Termin vom 26.9.2011. Im Rahmen der Erörterung des Ordnungsmittelantrags führte die Schuldnerin aus, es habe sich um ein Versehen im Rahmen der zahllosen Angebote gehandelt.

2. Auch die Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes greifen nicht

durch. Soweit das Landgericht von einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung ausgegangen ist, lässt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen, aus welchem Grund die Begründung des Landgerichts die Annahme eines vorsätzlichen Verhaltens nicht rechtfertigen soll.

3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

4. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 GKG. Dieser richtet sich bei einer Beschwerde der Schuldnerin nach der Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes.

5. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.

gez.

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

München, 31.10.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle